

# Informationsvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-0823/1

erstellt am: 11.04.2013

Abteilung: Schulabteilung

Verfasser/in: Claudia Blume

Aktenzeichen: L-1/1-1020.016.12

## **Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 23. März 2013 zum Thema "G 8 / G 9" - Stellungnahme der Verwaltung**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Schule und Soziales	24.04.2013	Ö	Kenntnisnahme

### **Erläuterung:**

Zu den Fragestellungen im Berichts Antrag wird seitens L-2/1 wie folgt Stellung bezogen:

#### **1. Welche Schule bietet ab dem kommenden Schuljahr G9 für die kommenden Fünftklässler an?**

<b>Angebot Sj. 2013/14</b>		<b>G8</b>	<b>G9</b>
Lessing-Gymnasium	Lampertheim		x
Alexander-von-Humboldt-Schule	Viernheim		x
Erich-Kästner-Schule	Bürstadt		x (seit 2011/12)
Starkenburger-Gymnasium	Heppenheim	x	
Goethe-Gymnasium	Bensheim	x	
AKG	Bensheim	x	
Geschwister-Scholl-Schule	Bensheim	x	
Martin-Luther-Schule	Rimbach		x
Überwald-Gymnasium	Wald-Michelbach		x

**2. Ist dem Kreisausschuss bekannt, welche Schule gern ab dem kommenden Schuljahr auch für die jetzigen Fünft- oder Sechstklässler gerne einen Wechsel zu G9 ermöglichen würde?**

AvH

Der Kreisausschuss hat am 25.2.2013 den Anträgen der Schulen auf Wechsel zu G9 zugestimmt. Er wurde dabei auch darauf hingewiesen, dass an der AvH seitens des Elternbeirats der Antrag gestellt wurde, auch den jetzigen Fünftklässler ab dem Schuljahr 2013/14 den Wechsel zu G9 zu ermöglichen. Da dieser Antrag jedoch seitens des Landesschulamtes mit dem Hinweis darauf abgelehnt wurde, dass die Organisationsänderung nach der neuen Rechtslage erst ab dem Schuljahr umgesetzt werden kann, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt und dann auch nur beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5, hat auch der Kreisausschuss dem Antrag der Eltern nicht zugestimmt bzw. wegen fehlender rechtlichen Grundlagen nicht zustimmen können.

Als Gesamtschule hätte die AvH den Wechsel zu G9 auch bereits vor Verabschiedung der Novellierung des HSchG für den laufenden Jg. 5 beschließen können, allerdings wurde ein entsprechender Beschluss in der Schulkonferenz zu diesem Punkt in der Sitzung vom November 2012 nicht gefasst. Der Beschluss der Schulkonferenz vom November 2012 bezieht sich lediglich explizit auf den Jg. 5 ab dem Schuljahr 2013/14.

ÜWG

Außerdem wurde der Kreisausschuss im Rahmen der Beschlussvorlage darüber informiert, dass die Eltern der drei 5. Klassen am ÜWG eine Petition an den Kreis und das HKM gerichtet haben mit dem Wunsch, G9 bereits im laufenden Jg. 5 einzurichten zu können. Die Petition wurde sowohl vom Schulelternbeirat als auch von der Schulkonferenz unterstützt. Sie musste allerdings ebenfalls vom Kreisausschuss negativ beschieden werden, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Das novellierte HSchG sieht für die Gymnasien ausschließlich vor, dass sie nur für die Jg. 5 ab dem Schuljahr 2013/14 wieder G9 einführen können.

**3. Gibt es Möglichkeiten der Unterstützung dieses Anliegens?**

Nur auf politischer Ebene, da die rechtlichen Vorgaben an dieser Stelle eindeutig sind.

**4. Ist eine Wahlfreiheit im Kreis Bergstraße zwischen G8 und G9 gewährleistet?**

Aus rechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule haben, sondern nur auf den Besuch eines bestimmten Bildungsgangs. Das HSchG sieht für G8 und G9 keine unterschiedlichen Bildungsgänge vor, da es sich bei G8 und G9 nur um eine unterschiedliche schulinterne Organisationsform handelt, die beide zum gewünschten Abschluss, dem Abitur, führen.

Insoweit haben Eltern keinen expliziten Anspruch auf G8 oder G9 und in der folgenden Logik auch keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten für den Besuch eines weiter entfernt liegenden G9 Gymnasiums.

Faktisch können Eltern aufgrund der Tatsache, dass an den Gymnasien / gymnasialen Zweigen in Kreis sowohl G8 als auch G9 angeboten wird, zwischen den Angeboten wählen. Sie müssen allerdings ggf. deutlich längere Anfahrten zu den Schulen in Kauf nehmen und selbst für die Beförderungskosten aufkommen.

**5. Hat das Urteil aus dem Rheingau-Taunus zu den Schülerbeförderungskosten in Bezug auf die Erstattung für die 10.Klässler an Gymnasien Auswirkungen oder Konsequenzen für den Kreis Bergstraße?**

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat einer Schülerin im Jg. 10 eines G8 Zweiges den Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten bestätigt, obwohl die Schülerin bereits die Oberstufe besucht und das HSchG den Anspruch auf Beförderungskosten ausschließlich auf die Mittelstufe begrenzt. Das Gericht hat sich dabei darauf berufen, dass die Mittelstufe mit dem Abschluss der mittleren Reife endet und diese auch bei G8 erst nach Zulassung in die Klasse 11 erreicht sei.

Da der beklagte Schulträger Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel beantragt hat, ist das Urteil derzeit noch nicht rechtskräftig. Der Kreis gewährt Schülerbeförderungskosten deshalb bei G8 Schulen weiterhin nur bis einschließlich des Jahrgangs 9.